

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Urs Tabbert (SPD) und Lena Zagst (GRÜNE) vom 09.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Aktueller Stand der justiziellen Aufarbeitung der Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Infolge der gewalttätigen Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel im Juli 2017 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die konsequente Aufarbeitung und strafrechtliche Verfolgung der begangenen Straftaten in Angriff genommen. Um die zügige strafrechtliche Aufarbeitung zu gewährleisten, richtete die Polizei eine Sonderkommission ein. Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Landgericht wurden jeweils personell verstärkt. Dank der umfangreichen Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft konnten viele Tatverdächtige ermittelt und entsprechende Strafverfahren eröffnet und zwischenzeitlich auch abgeschlossen werden. Im Ausschuss für Justiz und Verbraucherschutz am 22. Oktober 2020 berichtete der Senat zudem, dass längst noch nicht alle Verfahren, in denen gegen Tatverdächtige ermittelt wird, die Gerichte erreicht haben, dass viele Verfahren noch bei den Gerichten anhängig seien und dass zudem einige Entscheidungen noch rechtsmittelbehaftet sind. Insofern ist die strafrechtliche Aufarbeitung des gesamten G20-Komplexes derzeit noch nicht abgeschlossen.

Wir fragen daher den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Mit der Drs. 21/10486 wurden Staatsanwaltschaft und Gerichte im Hinblick auf die Aufarbeitung der Ausschreitungen um die folgenden Stellen, versehen mit dem Vermerk kw zum 31.12.2020, verstärkt:

Staatsanwaltschaft: drei R1-Stellen und drei E6-Stellen,

Amtsgericht: zwei R1-Stellen und zwei E6-Stellen,

Landgericht: zwei R2-Stellen und zwei E6-Stellen.

Die Erwartung der Staatsanwaltschaft von Ermittlungsvorgängen im vierstelligen Bereich hat sich vollumfänglich bestätigt. Insgesamt sind 2.786 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung eingegangen. Ebenso verhält es sich mit dem weiteren Verlauf in den Hauptverhandlungen. Entsprechend den Annahmen aus der Drucksache sind ein Großteil der Verfahren zum Amtsgericht angeklagt worden. Sowohl beim Amts- wie auch beim Landgericht kam und kommt es entsprechend der Annahme in der Drucksache zu längeren Beweisaufnahmen und mehrtägigen Verhandlungen. Die Hauptverhandlungen wegen des Vorwurfs von Versammlungsstraftaten wie Landfriedensbruch beziehungsweise wegen politisch motivierter Straftaten verliefen und verlaufen besonders konfliktgeladen und werden sehr konfrontativ geführt. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses müssen die Verfahren weiterhin besonders schnell und sorgfältig abgearbeitet werden. Ein großer Teil der Verfahren ist auch in die Berufungsinstanz zum Landgericht gelangt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung des G20-Komplexes wurden bisher eingeleitet? Wie viele Verfahren befinden sich noch bei der Polizei und wurden noch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet?*

Antwort zu Frage 1:

Im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung des G20-Komplexes wurden zum Stichtag 31. Oktober 2020 in den Sonderregistern 7120 Js und 7120 UJs (Bekannt- und Unbekannt-Verfahren im Zusammenhang mit G20) sowie 7320 Js (Bekannt- und Unbekannt-Verfahren gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit G20) der Staatsanwaltschaft Hamburg 2.786 Verfahren eingeleitet. Die Polizei hat inzwischen sämtliche dort zum vorliegenden Verfahren an die Staatsanwaltschaft abverfügt.

Frage 2: *Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung des G20-Komplexes sind noch nicht abgeschlossen?*

Antwort zu Frage 2:

In 50 Verfahren ist zum oben genannten Stichtag noch keine Erledigung eingetragen. Dabei handelt es sich betreffend das Sonderregister 7120 Js und UJs um sieben Bekannt-Verfahren (mit insgesamt elf Beschuldigten) und 16 Unbekannt-Verfahren, betreffend das Sonderregister 7320 Js um 27 Verfahren bei denen noch keine Erledigung eingetragen ist. Die Ermittlungen dauern an. Daneben sind noch Wiederaufnahmen in vorläufig eingestellten Verfahren möglich.

Frage 3: *In wie vielen dieser Verfahren wurde zwischenzeitlich bis zum jetzigen Zeitpunkt Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt?*

Antwort zu Frage 3:

451 Beschuldigte aus den genannten Verfahren wurden zum oben genannten Stichtag angeklagt und gegen 78 Beschuldigte wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt.

Frage 4: *Wie viele gerichtliche Strafverfahren im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung des G20-Komplexes sind jeweils bei den Amtsgerichten beziehungsweise beim Landgericht Hamburg noch nicht abgeschlossen? Und gegen wie viele Angeklagte richten sich diese Verfahren?*

Antwort zu Frage 4:

Bei 169 der 451 Angeschuldigten/Angeklagten ist bei der Staatsanwaltschaft noch keine rechtskräftige Entscheidung/endgültige Erledigung durch das Gericht in MESTA notiert. Bei drei der 77 Beschuldigten, gegen die ein Strafbefehl beantragt wurde, ist in MESTA noch keine rechtskräftige Entscheidung/endgültige Erledigung durch das Gericht notiert.

Nach der seitens des Amtsgerichts geführten Statistik sind 84 Verfahren gegen insgesamt 112 Beschuldigte aus den Jahren 2017 bis 2020 dort anhängig.

Bei den Großen und Kleinen Strafkammern des Landgerichts erfolgt keine gesonderte Erfassung. Eine Umfrage unter den Kolleginnen und Kollegen im Strafverfahren hat ergeben, dass eine Vielzahl von erst- und zweitinstanzlichen Verfahren anhängig ist, bei denen es sich insbesondere um Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des Amtsgerichts sowie um eine Vielzahl erstinstanzlicher Verfahren vor Großen Strafkammern zum sogenannten Rondenbarg-Komplex handelt. Mindestens acht erstinstanzliche Verfahren sind der Umfrage zufolge vor Großen Strafkammern zum sogenannten Rondenbarg-Komplex anhängig, wobei die Zahl der Angeschuldigten/Angeklagten bei mindestens fünf und höchstens 19 pro Verfahren liegt. Darüber hinaus sind mindestens fünf Berufungsverfahren gegen jeweils einen Angeklagten vor den Kleinen Strafkammern des Landgerichts anhängig. Eine Schlussfolgerung aus den Zahlen der Staatsanwaltschaft und der Amtsgerichte ergäbe insgesamt noch anhängige Verfahren gegen 57 Angeklagte/Angeschuldigte.

Frage 5: *Wie hoch wird der Personalbedarf zur Bearbeitung der Verfahren aktuell eingeschätzt und für welchen Zeitraum wird er voraussichtlich noch bestehen?*

Antwort zu Frage 5:

Bei der Staatsanwaltschaft betraf der Arbeitsanfall in den ersten Jahren in den 2.786 Verfahren hauptsächlich die Ermittlungen selbst und die Abschlussverfügungen. Von den Verfahren aus dem Register 7320 Js sind hiervon nur mehr 27 Ermittlungsverfahren offen, bei denen sich allerdings die Ermittlungen aufwendig gestalten und nicht selten staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmungen erforderlich sind. Ähnlich verhält es sich bei den noch offenen 33 Verfahren aus den Registern 7120 Js und UJs. Hinsichtlich des Registers 7120 Js wird die Staatsanwaltschaft in Zukunft zudem sowohl im Geschäftsstellen- als auch Rechtspflegerbereich wegen der Vollstreckungen der ausgerichteten Strafen belastet sein. Letztere sind in die Stellenstärkung nicht einbezogen gewesen, ein Mehrbedarf lässt sich derzeit noch nicht prognostizieren.

Inzwischen bildet allerdings die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes und das Einlegen und Begründen von Rechtsmitteln in den noch anhängigen 169 Verfahren aus dem Register 7120 Js den Schwerpunkt der Arbeit. Betreffend die Dauer haben die bisherigen Hauptverhandlungen gezeigt, dass es sehr langwierige Verfahren geben kann. Während sich bei den Amtsgerichten die in der Anfangszeit zunächst vermehrt anhängig gemachten Haftsachen wie üblich schneller verhandeln ließen/lassen als die anschließend zur Anklage gebrachten Nichthaftsachen, wurden zuletzt zunehmend auch solche Verfahren angeklagt, in denen Beschuldigte sich erst nach aufwendiger Öffentlichkeitsfahndung oder aber lediglich durch Gesichtserkennungssoftware überhaupt ermitteln ließen. Verfahren, die sich (aufgrund eines vorliegenden Geständnisses) sogar im Strafbefehlswege erledigen ließen, waren verschwindend gering, haben zügig abgenommen und werden inzwischen nicht mehr anhängig gemacht. Die derzeit noch laufenden beziehungsweise neu eingehenden Verfahren, die noch immer rund ein Viertel der insgesamt bei den Amtsgerichten in diesem Zusammenhang anhängig gemachten Verfahren ausmachen, vereinen in der Regel sämtliche der Aspekte auf sich, die der Schaffung der Stellen zugrunde lagen. Entsprechend ziehen die Verfahren sich nicht selten über mehrere Wochen, bisweilen Monate – in einem Fall gar bis zu einem Jahr – hin.

Das Landgericht führt aus, eine Umfrage unter den Kolleginnen und Kollegen im Strafverfahren habe ebenso ergeben, dass von einer sehr konflikträchtigen Verteidigungsstrategie ausgegangen wird, sodass die verbleibenden bei dem Landgericht anhängigen Verfahren, die insbesondere aufgrund der Vielzahl der Angeschuldigten/Angeklagten, des besonderen Aktenumfangs sowie rechtlich anspruchsvoller Fragestellungen von besonderer Schwierigkeit sind, ausgesprochen viel Zeit in Anspruch nehmen werden. Personell ist aufgrund des Umfangs und der Dauer der Verfahren mit einer Besetzung der jeweiligen Kammer in der Hauptverhandlung, soweit die Verfahren, die Großen Strafkammern betreffen, mit drei Berufsrichtern (einmal R 2, zweimal R 1) sowie gegebenenfalls einem Ergänzungsrichter zu rechnen. Daneben werden für die Dauer der Hauptverhandlung jeweils Protokollführer und Wachtmeister benötigt. Sofern die Verfahren die Kleinen Strafkammern betreffen, ist jeweils ein Richter (R 2) samt Protokollführer und Wachtmeister mit der Sache befasst. Zusätzlich sorgen die Verfahren aus den eingangs genannten Gründen auch für eine ganz erhebliche Belastung auf den damit befassten Geschäftsstellen. Die Verfahren werden noch auf längere Sicht erhebliche personelle Ressourcen im richterlichen Bereich und im Servicebereich binden und in der Summe die Kapazitäten je einer Großen und einer Kleinen Strafkammer deutlich übersteigen.

Betreffend die Staatsanwaltschaft verbleibt daher ein Mehrbedarf von zumindest zwei R1-Stellen und einer E6-Stelle für zunächst weitere zwei Jahre sowie einer E6-Stelle für ein weiteres Jahr. Die bei den Amtsgerichten für die Aufarbeitung des G20-Gipfels eingerichteten Stellen sind für die entstehende Mehrarbeit für zwei weitere Jahre erforderlich. Ebenso stellt es sich für die bei den Landgerichten eingerichteten Stellen dar, die ebenso für zunächst zwei weitere Jahre benötigt werden.

Frage 6: *Wie viele Verfahren, in denen ein Tatverdacht im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel bestand, wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt gegen wie viele Personen aus jeweils welchen Gründen durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht eingestellt?*

Antwort zu Frage 6:

Bei der Staatsanwaltschaft wurden Verfahren gegen 421 Beschuldigte gemäß der Voraussetzungen des § 170 (teilweise in Verbindung mit §§ 376 fortfolgende) StPO eingestellt. Gegen 50 Beschuldigte erfolgten Einstellungen gemäß §§ 153 Absatz 1, 154 Absatz 1, 154b StPO und § 45 Absatz 1 JGG. Gegen neun Beschuldigte erfolgten Einstellungen gemäß §§ 153a Absatz 1 StPO und 45 Absatz 2 JGG. Gegen 16 Beschuldigte sind die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bisher nur vorläufig eingestellt: für zehn gemäß § 154 Absatz 1 und für weitere sechs gemäß § 154f StPO.

Bei Gericht wurden Verfahren gegen 19 Beschuldigte gemäß § 153a StPO eingestellt; gegen (ebenfalls) weitere 19 Beschuldigte gemäß § 47 JGG und gegen vier Beschuldigte gemäß § 153 Absatz 2 StPO. Gegen zwei weitere Beschuldigte wurde das Verfahren jeweils gemäß §§ 205 und 206a StPO (vorläufig) eingestellt.

Frage 7: *In wie vielen Verfahren im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen rund um den G20-Gipfel, in denen ein Gericht entschieden hat, wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt Rechtsmittel eingelegt und von wem wurden sie eingelegt?*

Antwort zu Frage 7:

Die Frage der Einlegung eines Rechtsmittels wird in MESTA nicht verlässlich erfasst. Auch das Landgericht führt keine entsprechende Erfassung durch. Die Umfrage unter den Kolleginnen und Kollegen des Landgerichts hat in der Kürze der Zeit ergeben, dass gegen ein Urteil des Landgerichts (Kleine und Große Strafkammer) in mindestens fünf Verfahren Rechtsmittel eingelegt worden ist. Dabei ist das Rechtsmittel in zwei Fällen von den/dem Angeklagten, in zwei Fällen von der Staatsanwaltschaft und in einem Fall von den Angeklagten und der Staatsanwaltschaft eingelegt worden. Vorbehaltlich der vollständigen und richtigen Erfassung seitens der Amtsgerichte dürften dort in circa 78 Verfahren Berufungen eingelegt worden sein, in 35 von der Staatsanwaltschaft und in 43 von den Angeklagten/Verurteilten.